

16. Evangelische Landessynode

Beilage 10

Ausgegeben im März 2021

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Regelungen zur gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom November 2020 (Abl. 69 S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30 (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)

Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle oder eines Dienstauftrags“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Soll ein Theologenehepaar“ durch die Wörter „Sollen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zusammen mit einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer“, die Wörter „kann es“ durch die Wörter „können sie“ und das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Stellenpartnerinnen oder Stellenpartner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Jedem Ehegatten“ durch die Wörter „Jeder Stellenpartnerin oder jedem Stellenpartner“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz werden vor dem Wort „einer“ die Wörter „eine oder“ eingefügt, das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Stellenpartnerinnen oder Stellenpartner“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

bbb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „den anderen Ehegatten“ durch die Wörter „die andere Stellenpartnerin oder den anderen Stellenpartner“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „einer“ die Wörter „eine oder“ eingefügt, die Wörter „einer der Ehegatten“ durch die Wörter „eine Pfarrerin oder ein Pfarrer“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Stellenpartnerinnen oder Stellenpartner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor das Wort „jeden“ die Wörter „jede oder“ eingefügt und das Wort „Ehegatten“ gestrichen.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt: „§ 10 Absatz 2 WürttPFG gilt im Gemeindefarrdienst entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann von § 10 Absatz 2 Satz 2 WürttPFG abgewichen werden, soweit der Dienstauftrag beider Stellenpartnerinnen und Stellenpartner die wesentlichen Elemente der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und der Lehre umfasst.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird im Falle des Widerrufs einer Regelung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 die verbleibende Stellenpartnerin oder der verbleibende Stellenpartner nicht erneut auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für die Nachfolgerin oder den Nachfolger beziehungsweise die Nachfolgerinnen oder Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Verbleibenden Rücksicht zu nehmen.“

e) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 31 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 11 Absatz 3 Satz 1 und 2 Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307) und vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 721) und durch Anordnungen gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 50, 51 und S. 52) und vom ... Februar 2021 (Abl. 69 S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern versehen und ist mit den Dienstaufträgen die Mitgliedschaft im selben Kirchengemeinderat verbunden (Absatz 1 Nummer 2), so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche oder welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Dies setzt eine parochiale Zuständigkeit voraus. Die oder der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil.“

Artikel 3

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722) und vom ... März 2021 (Abl. 69 S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „durch ein Theologenehepaar“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Pfarrerinnen und Pfarrer, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen, bleiben bei der Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen auch in den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 Kirchengemeindeordnung unberücksichtigt.“

Artikel 4

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 2 Absatz 4a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), das zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307) und vom ... März 2021 (Abl. 69 S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und des § 31 Absatz 1 Satz 1“ gestrichen und die Wörter „jeweils das Ehepaar oder die Antragstellerin und Antragsteller“ durch die Wörter „die Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „je“ gestrichen.
3. In Satz 3 werden die Wörter „und des § 31 Absatz 1 Satz 3“ gestrichen, die Wörter „des Ehegatten oder der Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Wörter „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt sowie die Wörter „Ehegatten oder“ gestrichen.
4. In Satz 4 wird im 1. Halbsatz das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt und der 2. Halbsatz wie folgt gefasst: „die Visitorin oder der Visitor und die andere Stellenpartnerin oder der andere Stellenpartner sind zu hören.“
5. In Satz 5 werden die Wörter „ein Theologenehepaar oder andere“ durch die Wörter „die Stellenpartnerinnen oder“ ersetzt und die Wörter „Ehegatten oder“ gestrichen.
6. In Satz 6 werden die Wörter „einen Ehegatten, eine andere Stellenpartnerin oder einen anderen Stellenpartner“ durch die Wörter „eine Pfarrerin oder einen Pfarrer“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Einführungsordnung

§ 3 Absatz 4 Einführungsordnung vom 4. Juli 1970 (Abl. 44 S. 412), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Falle des § 30 Württembergisches Pfarrergesetz werden die Stellenpartnerinnen und Stellenpartner gemeinsam in ihr Amt eingeführt.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Wesentlicher Inhalt

Die Rechtslage bei Stellenteilung von Theologenehepaaren und von nicht verheirateten Stellenpartnerinnen und Stellenpartnern soll unter dem Gesichtspunkt einer Förderung von Stellenteilungen angeglichen und vereinheitlicht werden.

Insbesondere soll die Beauftragung nicht mehr automatisch enden, wenn sich ein Stellenpartner wegbewirbt oder längerfristig beurlauben lässt (vgl. § 31 Absatz 3 Satz 1 WürttPFG) oder ein Ehegatte aus dem Dienst ausscheidet (vgl. § 30 Absatz 3 Satz 2 WürttPFG).

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

1. Zu Artikel 1

Zu 1. a) bis c) bb):

Redaktionelle Änderungen, um die Regelung der Stellenteilung für Theologenehepaare auch für nicht verheiratete Stellenteiler zu übernehmen.

Zu 1. Buchstabe c) cc)

Klarstellende Übernahme der Verweisung auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3 WürttPFG für alle Stellenteilenden (nicht nur die unverheirateten). Regelung, dass im Regelfall jeder Stellenteiler/ jede Stellenteilerin einen eigenen Seelsorgebezirk erhalten soll, Abweichungen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Dienstauftrag einer Gemeindepfarrerin immer die wesentlichen Elemente der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und der Lehre umfasst. Auch wenn ausnahmsweise kein Seelsorgebezirk festgelegt wird, werden bestimmte Kasualzuständigkeiten übertragen.

Zu 1. d)

Auch wenn durch den Weggang eines Stellenpartners die Ernennung künftig nicht mehr kraft Gesetzes hinfällig ist, scheint eine allgemeine Übernahme der bisherigen Regelung für nicht verheiratete Stellenteiler sinnvoll für diejenigen Fälle, in denen eine gemeinsame oder eingeschränkte Ernennung widerrufen wird und der zunächst verbleibende Stellenpartner ebenfalls nicht dauerhaft auf der bisherigen Stelle verbleibt.

Zu 1. e)

Ein beihilferechtlicher Nachteil durch die Einschränkung der Dienstaufträge ist nicht gegeben. Die Regelung in § 3 Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 37 Abs. 2 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

Zu 2.

Wegfall der bisherigen Regelung für nicht verheiratete Stellenteiler.

2. Zu Artikel 2

Zusammenführung der bisher ähnlich an unterschiedlichen Stellen zu findenden Regelungen über die Mitgliedschaft von Stellenteilern im Kirchengemeinderat in der KGO, vgl. § 31 Absatz 7 Satz 1 und 2 WürttPFG. Weiter ist klargestellt, dass eine Parochialzuständigkeit Voraussetzung für den Vorsitz im Kirchengemeinderat ist.

3. Zu Artikel 3

Zusammenführung der Regelungen der KBO über die Zusammensetzung der Bezirkssynode im Fall von Stellenteilungen, vgl. § 31 Absatz 7 Satz 3 WürttPFG.

4. Zu Artikel 4

Redaktionelle Anpassung der Regelungen im Besetzungsverfahren bei Stellenteilung.

5. Zu Artikel 5

Redaktionelle Anpassung zur Zusammenführung der Regelungen in der Einführungsordnung, vgl. § 31 Absatz 6 WürttPFG.

6. Zu Artikel 6

Dieser regelt das Inkrafttreten.